

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1874.

XXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1874.

32.

Gesetz vom 5. December 1874,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

womit angeordnet wird, daß die Einkommensteuer aus zeitlich von der Gebäudesteuer befreiten
Gebäuden nicht mit Landes-Bezirks- oder Gemeindezuschlägen belastet werden darf.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Steuer, welche kraft der geltenden Finanzgesetze die Besitzer der im Ganzen oder
theilweise zeitlich von der Gebäudesteuer, sei es Hausclassensteuer, sei es Hauszinssteuer,
befreiten Gebäude von dem Jahreseinkommen dieser Gebäude zu entrichten haben, darf nicht
mit Landes-Bezirks- oder Gemeinde-Zuschlägen belastet werden.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern und Mein Finanz-Minister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 5. December 1874.

Franz Joseph m. p.

Kaiser m. p.

Vretis m. p.

Gesetz vom 5. December 1874,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit verfügt wird, daß die Einkommensteuer aus zeitlich zinssteuerfreien Gebäuden nicht mit Steuerzuschlägen zu Gemeinde-Strassen und Landeszwecken belastet werden darf.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die Einkommensteuer, welche im Sinne der Reichsgesetze von den Eigenthümern der ganz oder theilweise zeitlich von der Zinssteuer befreiten Gebäude entrichtet wird, darf nicht mit Zuschlägen zu Gemeinde-Strassen und Landeszwecken belastet werden.

Artikel II.

Diese Bestimmung findet Anwendung auf alle zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht eingehobenen Zuschläge solcher Art.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landes-Gesetz-Blatte in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mein Minister des Innern und Mein Finanz-Minister sind mit dem Vollzuge beauftragt.
Wien, am 5. December 1874.

Franz Joseph m. p.

Kaiser m. p.

Vretis m. p.

34.**Gesetz vom 10. December 1874,**

betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die Gemeinde-Zuschläge zur landesfürstlichen Hausclassen- und Einkommensteuer, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Für die nicht rechtzeitig eingezahlten Triester Gemeindezuschläge zu der l. f. Hausclassen- und Einkommensteuer werden zu Gunsten der Gemeinde Verzugszinsen nach den im Reichs-Gesetze vom 9. März 1870 (N. 23 G. Bl.) festgestellten Grundsätzen und Ausmaße eingehoben, jedoch nur in jenen Fällen, in welchen der Zuschlag eine 50 fl. im Jahre übersteigende ordentliche Gebühr an den gedachten l. f. Steuern betrifft.

§. 2.

Die Einhebung dieser Verzugszinsen zu Gunsten der Gemeinde hat gleichzeitig mit der Einhebung der Verzugszinsen auf Rechnung des kaiserlichen Aercars stattzufinden.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

§. 4.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Göbölls, am 10. December 1874.

Franz Joseph m. p.

Raffer m. p.

Pretis m. p.



